

Regelungen zur Weiterwanderung innerhalb von EU-Staaten und Anspruch auf vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG) in Deutschland:

- Personen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat vorübergehenden Schutz haben, haben nach einer Weiterwanderung nach Deutschland Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die eingeräumte „Freizügigkeit“ dient einer schnellen Weiterreise und Verteilung in der EU

Vorübergehender Schutz	→	Deutschland	→	Vorübergehender Schutz
Aufenthaltserlaubnis				Aufenthaltserlaubnis
In EU-Mitgliedstaat				In Deutschland

- Wenn umgekehrt Personen, die vorübergehenden Schutz in Deutschland genießen, in einem anderen Mitgliedsstaat vorübergehenden Schutz beantragen, erlischt zwar der vorübergehende Schutz selbst in Deutschland nicht automatisch, aber die Aufenthaltserlaubnis erlischt gem. § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG sofort (und nicht erst nach sechs Monaten). Es zeigt sich damit ein „dauerhafter Fortzugswille“ und sei nicht nur eine vorübergehende Ausreise.

Vorübergehender Schutz	→	EU-Mitgliedsstaat	→	Vorübergehender Schutz
Aufenthaltserlaubnis				Aufenthaltserlaubnis Im EU-Land
In Deutschland				Aufenthaltserlaubnis In Deutschland

- Wenn eine Person, die in Deutschland vorübergehenden Schutz genießt, dauerhaft in die Ukraine zurückkehrt, droht ebenfalls das Erlöschen des Aufenthaltstitels. Bei einer von vornherein nur vorübergehend geplanten Reise in die Ukraine erlischt der Titel hingegen erst nach sechs Monaten Abwesenheit aus Deutschland (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG). Man kann bei der Ausländerbehörde auch eine längere Frist als sechs Monate beantragen.

Vorübergehender Schutz	→	Dauerhafte Rückkehr in die Ukraine	→	Vorübergehender Schutz
Aufenthaltserlaubnis In Deutschland				Aufenthaltserlaubnis In Deutschland

Vorübergehender Schutz	→	Vorübergehende Reise in die Ukraine, < 6 Monate oder Antrag Ausl.amt	→	Vorübergehender Schutz
Aufenthaltserlaubnis In Deutschland				Aufenthaltserlaubnis In Deutschland